

VSG 14 U6 18

Berlin, den 20.06.2018

Urteil

**im Verfahren des Verein 1 auf Einspruch im Eilverfahren
gegen die Spielwertung des Spiels männl. Jugend B,
vom 12.05.2018.**

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Christian Kroll (SV Pfeffersport)	Beisitzer
Günter Braun (VfL Humboldt)	Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 05. Juni 2018 wie folgt entschieden:

1. Dem Widerspruch Verein 1 gegen das im Eilverfahren ergangene Urteil des Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, VSG 12 U5 18, vom 18.05.2018 wird stattgegeben.
2. Das Urteil – VSG 12 U5 18 – vom 18.05.2018 wird aufgehoben.
3. Das o.g. Spiel ist durch die Spielleitende Stelle neu anzusetzen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
5. Die Kosten des Einspruchs des Verein 1 vom 13.05.2018 werden dem Verein 1 zurückerstattet.
6. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

-2-

PARTNER DES HVB

Sachverhalt:

Am 12.05.2018 fand die Vor-Qualifikation zur Oberliga-Ostsee-Spree männliche Jugend B, Spiel-, zwischen dem Verein 1 und dem Verein 2 statt. Das Spiel endete 23:24 für Verein 2. Schiedsrichter der Begegnung waren die Schiedsrichter 1 und 2. Als Kampfgericht fungierten die Sportfreunde 1 und 2.

Gegen die Spielwertung legte der Verein 1 nach dem Spiel Einspruch ein und gab folgendes zu Protokoll:

„Verein 1 legt Einspruch gegen die Spielwertung und verlangt eine Neuansetzung des Spiels. Begründung: Der Spieler Nr. 1, das Kampfgericht hat die Zeitstrafe des Spielers Nr. 1 nicht angezeigt. Da die SR es nicht ordnungsgemäß angezeigt haben, darauf blieb er auf dem Feld da nur die Zeitstrafe des Spielers 2 angezeigt wurde. Der Spieler wurde doppelt bestraft, Verein 1 spielte dadurch weiter in Unterzahl. Der Regelverstoß benachteiligt Verein 1. Da doch trotz der doppelten Unterzahl ein 24:23 Endergebnis erzielt konnte. Fehler der SR und Kampfgericht kann nicht auf die Mannschaften übertragen werden. Daher liegt ein spielentscheidender Regelverstoß vor, dies macht eine neue Spielansetzung des Spiels nötig.“

Das Verbandssportgericht hat in der mündlichen Verhandlung am 05.06.2018 Beweis erhoben durch die Vernehmung des Schiedsrichters 1, den Zeitnehmer sowie der am Spiel Beteiligten MV 1, Spieler 1, MV 2, Spieler 2 und der Spielleitenden Stelle. Die schriftlichen Stellungnahmen der entschuldigt nicht anwesenden Zeugen Schiedsrichter 2 und des Sekretärs wurden in die Verhandlung mit eingebracht. Es stellte sich sodann folgender Sachverhalt dar:

Zur Spielzeit 37.43 und einem Spielstand von 19:23 für Verein 2 verhängte der SR 2 gegen den Spieler 2, und den Spieler 1 jeweils eine 2 Minuten Zeitstrafe. Die Zeitstrafe für 2 wurde dem Spieler deutlich angezeigt. Das Kampfgericht erlangte Kenntnis über die Hinausstellung, welche auch entsprechend im Protokoll notiert worden ist. Auch der Zeitstrafenzettel wurde ausgefüllt und sichtbar beim Kampfgericht aufgestellt. Die Zeitstrafe für Spieler 1 hingegen wurde weder dem Spieler, noch dem Kampfgericht deutlich angezeigt, weshalb die Hinausstellung zunächst weder im Protokoll notiert noch ein Zeitstrafenzettel aufgestellt worden ist. Mit Ausnahme des Schiedsrichters 2 hatte keiner der Beteiligten, also weder Spieler noch Offizielle beider Mannschaften, die tatsächliche Vergabe der Hinausstellung für den Spieler Weiler bei Spielzeit 37.43 mitbekommen.

Der Wiederanpfiff des Spiels erfolgte zeitnah, nachdem der Spieler 2 das Spielfeld verlassen hatte, ohne dass die Bereitschaft des Kampfgerichts durch diese signalisiert worden ist. Lediglich der Spieler 2 hatte die Vermutung, dass eine Hinausstellung ausgesprochen worden war. Beide Spieler verließen zunächst das Spielfeld, wobei der Spieler 1 unmittelbar nach dem Wiederanpfiff das Spielfeld erneut betrat.

39 Sekunden nach dem Wiederanpfiff erzielte eben jener Spieler 1 das Tor zum 20:23 in der Spielzeit 38.22. Nach dem Torerfolg gaben die Schiedsrichter Time-Out und bestrafte den Spieler 3, von Verein 2 mit einer Hinausstellung und piffen das Spiel erneut an.

Noch während des Time-Outs machte der noch hinausgestellte Spieler 2 seinen Trainer darauf aufmerksam, dass der Spieler 1 noch eine Zeitstrafe absitzen müsste. Sodann sprach der Mannschaftsverantwortliche von Verein 2, MV 2, das Kampfgericht darauf an, woraufhin eine lebhafte Diskussion entbrannte. Zeitnehmer und Sekretär verneinten eine Hinausstellung des Spielers 1. Nach Rücksprache mit den Schiedsrichtern stellte sich heraus, dass Schiedsrichter 2 bei Spielzeit 37.43 nicht nur den Spieler 2, sondern auch den Spieler 1 mit einer Zeitstrafe belegt hatte. Schiedsrichter 1 sprach daher eine Zeitstrafe gegen den Spieler 1 aus mit der Folge, dass neben dem Spieler 1 ein weiterer Spieler vom Verein 1 für die Restzeit der ersten Zeitstrafe das Spielfeld verlassen musste. Die erste Zeitstrafe bei Spielzeit 37.43 für den Spieler 1 wurde im Spielprotokoll nachgetragen.

Hiergegen richtet sich zunächst der Einspruch in Form eines Eilantrages des Verein 1 vom 13.05.2018 sowie der darauffolgende Widerspruch vom 25.05.2018 gegen das am 18.05.2018 im Rahmen des Eilverfahrens ergangene Urteil. Der Verein 1 macht geltend, dass weder das Kampfgericht, noch der betroffene Spieler 1 oder die Mannschaft vom Verein 1, die Hinausstellung durch die Schiedsrichter erkennen konnten und somit der Spieler 1 spielberechtigt war. Eine Zeitstrafe nachträglich auszusprechen stelle einen Regelverstoß dar, so dass die weitere 2 Minuten Zeitstrafe daher zu Unrecht erfolgte. Diese nicht deutliche erkennbare Anzeige der Zeitstrafe gegen den Spieler 1 durch die Schiedsrichter und der sodann folgenden Hinausstellung gegen denselben Spieler wäre ein Regelverstoß und bei diesem Endspielstand auch spielentscheidend.

Entscheidungsgründe:

I.

Gemäß § 34 II Nr. 2b RO-DHB sind Einsprüche gegen spielentscheidende Regelverstöße eines Schiedsrichters, Zeitnehmers oder Sekretär zulässig.

Der Einspruch vom 13.05.2018 wurde form- und fristgerecht im Rahmend des Eilverfahrens nach § 36 RO-DHB eingelegt und durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts mit Urteil vom 18.05.2018 abgewiesen. Der dagegen gebührenfrei eingelegte Widerspruch vom 25.05.2018 gem. § 36 III RO-DHB ist ebenfalls fristgerecht eingereicht worden. Dieser Widerspruch ist begründet.

II.

Zunächst stellte sich für den Vorsitzenden des Verbandssportgerichts nach dem zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Sachverhalt kein erkennbarer Regelverstoß dar. Lediglich das Fehlen eines Zeitstrafenzettels bzw. ein Ballbesitzwechsel für die Mannschaft mit dem hinausgestellten Spieler stellten keine Anhaltspunkte für einen Regelfehler dar. Entgegen des sich in der Verhandlung herausgestellten Sachverhalts musste der Vorsitzende zum damaligen Zeitpunkt davon ausgehen, dass die Zeitstrafe durch den Schiedsrichter 2 ordnungsgemäß und den Regeln entsprechend ausgesprochen worden war. Im Rahmen der Verhandlung stellte sich dies jedoch anders dar.

III.

Der Ausspruch einer Zeitstrafe bei Spielzeit 37.43 und einem Spielstand von 19:23 aus Sicht des Verein 1 für die Spieler 2 und Spieler 1 ist als Tatsachenentscheidung des Schiedsrichters 2 zu werten. Dabei kann für diesen Fall dahinstehen, weshalb eine Hinausstellung für beide Spieler ausgesprochen worden ist. Für den Spieler 2 erfolgte die Hinausstellung für alle ersichtlich und deutlich. Sowohl Spieler als auch das Kampfgericht haben die Hinausstellung mitbekommen, da ihnen diese deutlich angezeigt worden ist. Die zweite zugleich ausgesprochene Zeitstrafe für den Spieler 1 hat hingegen weder der Spieler selbst, noch das Kampfgericht, der Schiedsrichterpartner oder andere Beteiligte des Spiels mitbekommen. Lediglich der Zeuge 1 will die Vergabe der Zeitstrafe für den Spieler 1 mitbekommen haben. An die entscheidende Szene bei Spielzeit 37.43 vermochte er sich zwar konkret zu erinnern. Zu weiteren Szenen aus dem Spiel konnte er jedoch keinerlei Angaben machen. Die Aussage erscheint dem Gericht daher wenig glaubhaft.

Hinausstellungen sind entsprechend Regel 16:4 IHF Regelwerk „dem fehlbaren Spieler oder Mannschaftsoffiziellen sowie dem Zeitnehmer/Sekretär [...] deutlich anzuzeigen“. Das Regelwerk gibt den Schiedsrichter damit eine klare Anweisung an die Hand, wie eine Hinausstellung ausgesprochen werden muss. Eine anderweitige Variante oder Möglichkeit der Vergabe ist nicht vorgesehen. Dieser regeltechnischen Anweisung folgten die Schiedsrichter im vorliegenden Fall offenbar nicht.

Aus diesem Grunde konnte durch das Kampfgericht auch keine Bestätigung für eine Hinausstellung des Spielers 1 erfolgen mit der Folge, dass auch keine unmittelbare Protokollierung der Zeitstrafe für den Spieler Weiler vorgenommen worden ist. Die Strafe wurde erst im Rahmen der Diskussion 39 Sekunden später nachgetragen.

Erschwerend kam hinzu, dass das Spiel durch den Schiedsrichter 2 zu zügig wieder angepfiffen hat, ohne dass eine Rückkopplung zwischen Schiedsrichter und Kampfgericht erfolgt ist. Erfolgt eine Zeitstrafe für zwei Spieler zur selben Zeit ist diese durch die Schiedsrichter ebenso deutlich anzuzeigen und sicherzustellen, dass sowohl beide betroffenen Spieler, als auch das Kampfgericht die jeweils ausgesprochene Strafe erkennen können. Erst dann kann auch das Spiel mit dem entsprechenden Wurf fortgesetzt werden.

IV.

Gemäß Regel 16:5 des IHF Regelwerks beginnt die Hinausstellungszeit des fehlbaren Spielers mit der Wiederaufnahme des Spiels durch den Pfiff der Schiedsrichter. Aufgrund der Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters (der ausgesprochenen Zeitstrafe für den Spieler 1) begann somit auch die Hinausstellungszeit bei Spielzeit 37.43 für den Spieler 1 zu laufen.

Sinn und Zweck einer Hinausstellung ist es, dass der entsprechende Spieler seine Hinausstellungszeit im Auswechselbereich als Strafe für sein regelwidriges hinausstellungswürdiges Verhalten absitzt und erst wieder am Spiel teilnehmen bzw. die Mannschaft um diesen Spieler aufgefüllt werden darf, wenn dessen Strafzeit abgelaufen ist. Um dies zu ermöglichen muss der fehlbare Spieler jedoch Kenntnis von der Hinausstellung erhalten. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch nicht gegeben. Mangels Kenntnis der Zeitstrafe beim Kampfgericht und beim betroffenen Spieler 1 hatte dieser jedoch nur wenige Sekunden im Auswechselbereich verbracht und betrat erneut das Spielfeld. Dem Kampfgericht ist dies nicht aufgefallen, da eine Hinausstellungszeit für den Spieler – ebenfalls mangels Kenntnis – im Protokoll nicht notiert worden ist und in der Folge auch der erforderliche Zeitstrafenzettel nicht aufgestellt werden konnte.

Durch die fehlende deutliche Bekanntgabe der Hinausstellung an den Spieler 1 und das Kampfgericht, wie es Regel 16:4 IHF Regelwerk vorschreibt, fehlte diesen vielmehr die Kenntnis darüber. Allein Schiedsrichter 2 hatte von den Beteiligten Kenntnis darüber, dass nicht nur gegenüber dem Spieler 2, sondern auch gegen den Spieler 1 eine Hinausstellung ausgesprochen worden ist bei Spielzeit 37.43.

Kenntnis über die Hinausstellung des Spielers 1 erlangten die Beteiligten erst nachdem der Spieler 1 das Tor zum 20:23 bei Spielzeit 38.22 erzielt hatte.

Zu diesem Zeitpunkt wurde ihm und dem Kampfgericht erstmalig die Hinausstellung bekanntgegeben und die Zeitstrafe für den Spieler 1 bei Spielzeit 37.43 im Spielprotokoll entsprechend nachgetragen.

Nach der erfolgten Rücksprache mit dem Kampfgericht und erstmaligen Eintragung der Hinausstellung ins Spielprotokoll entschieden die Schiedsrichter, dass der Spieler 1 eine erneute Hinausstellung wegen zu frühem Eintritt eines hinausgestellten Spielers erhält und zudem ein Spieler das Spielfeld für die restliche Laufzeit der nachgetragenen Hinausstellung verlassen muss.

In dieser Entscheidung der Schiedsrichter sieht das entscheidende Gericht den Regelverstoß:

Grundsätzlich liegt damit ein Betreten der Spielfläche eines Spielers während seiner Hinausstellungszeit vor mit der Folge, dass der entsprechende Spieler nach Regel 4:6 IHF Regelwerk eine erneute Hinausstellung erhält, die sofort beginnt. Zudem hat ein weiterer Spieler derselben Mannschaft das Spielfeld für die restliche erste Hinausstellungszeit des zu früh eintretenden Spielers zu verlassen. Das Regelwerk jedoch geht davon aus, dass die zuvor ausgesprochene Hinausstellung des zu früh eintretenden Spielers durch die Schiedsrichter auch ordnungsgemäß und dem Regelwerk entsprechend ausgesprochen worden ist. Ein Spieler der mangels ordnungsgemäßer Vergabe einer Hinausstellung keine Kenntnis von seiner Hinausstellung hat und diese auch nicht im Spielprotokoll vermerkt worden ist – aus eben selbigen Gründen –, kann ein Spielfeld nicht zu früh betreten haben. Darüber hinaus konnte das Kampfgericht mangels Kenntnis einer Hinausstellung auch nicht ihren Pflichten nachkommen, wie Protokollierung der Hinausstellung, Schreiben und Aufstellen des Zeitstrafenzettels bzw. den Wiedereintritt des hinausgestellten Spielers zu prüfen. Lediglich dem Zufall, nämlich dem Bauchgefühl des hinausgestellten Spielers 2, war es geschuldet, dass der Vorfall überhaupt entdeckt worden ist.

Die sodann ausgesprochene Hinausstellung für den zu frühen Wiedereintritt bei mangelnder Kenntnis der vorangegangenen noch laufenden Hinausstellung sowohl beim fehlbaren Spieler als auch beim Kampfgericht, welches die Hinausstellung aufgrund des zuvor undeutlichen Anzeigens des Schiedsrichters diese nicht protokollieren konnte, war somit unberechtigt.

Daher stellt die zusätzlich ausgesprochene Hinausstellung für den Spieler 1 bei Spielzeit 38.22 aus vorher genannten Gründen einen Regelverstoß dar. Da die Entscheidung in diesem Fall entgegen der bestehenden Regeln getroffen worden ist, bleibt sie justiziabel und unterfällt nicht der grundsätzlich geltenden Regel nach § 55 I RO-DHB, der Unanfechtbarkeit von Tatsachenentscheidung (vgl. Heinz Winden, „Die Tatsachenfeststellung des Schiedsrichters oder ‚Die unmögliche Tatsache‘“).

V.

Dieser Regelverstoß war auch spielentscheidend. Ein Regelverstoß ist dann als spielentscheidend zu beurteilen, wenn ein anderer als der tatsächliche Spielverlauf bei regelkonformer Entscheidung in hohem Grade wahrscheinlich ist. Dabei ist unerheblich, ob sich der Regelverstoß in den letzten Minuten des Spiels ereignet hat oder nicht. Wesentlich ist allein die Verbindung zum Endergebnis des Spiels (Bundesgericht DHB Urteil vom 13.01.1991 – Az.: 01/91; vom 30.11.1996 – Az.: 10/96; vom 08.03.1997 – Az.: 01/97; vom 03.04.2009 – Az.: 01/09). Für die Beurteilung sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Das ausgetragene Spiel endete mit einem Spielstand von 23:24 für Verein 2. Zum Zeitpunkt des Regelverstoßes bei Spielzeit 38.22 lautete der Spielstand 20:23. Die Spielzeit des gesamten Spiels betrug 40 Minuten, also jede Halbzeit 20 Minuten.

Dabei ist zu beachten, dass innerhalb der noch zu spielenden Zeit von Spielzeit 38.22 an nur drei Spieler auf dem Spielfeld standen. Der Spieler 4 des Verein 1 hatte bei Spielzeit 38.22 noch drei Sekunden seiner bei Spielzeit 36.25 ausgesprochenen Hinausstellung abzusitzen. Hinzu kommen die unberechtigt ausgesprochene Zeitstrafe für den Spieler 1, welcher bis zum Ende des Spiels nicht mehr teilnehmen konnte und der zusätzlich hinausgenommene Spieler, welcher für die restliche noch laufende Hinausstellung des Spielers 1 auf der Auswechselbank platznehmen musste. Letzterer durfte erst bei Spielzeit 39.43 das Spielfeld wieder betreten. Somit spielte der Verein 1 zunächst mit drei Spielern, ab Spielzeit 38.25 mit vier Spielern und ab Spielzeit 39.43 mit fünf Spielern. Innerhalb der nach dem Regelverstoß noch zu spielenden Zeit von 1.28 Minuten schaffte es der Verein 1 insgesamt drei Tore zu erzielen und dies in mehrfacher Unterzahl.

Zu berücksichtigen ist auch, dass der ab Spielzeit 38.22 nicht mehr teilnehmende Spieler 1 innerhalb seiner Einsatzzeit im Spiel laut Spielprotokoll insgesamt acht Tore erzielen konnte. Er war somit Leistungsträger seiner Mannschaft. Die nächsten Spieler mit den meisten Toren der Mannschaft des Verein 1 konnten drei Tore im Spiel erzielen. Wenn eine in mehrfacher Unterzahl spielende Mannschaft innerhalb so kurzer Zeit einen derartigen Rückstand verkleinern kann, ohne dass der Spieler mit den am meisten geworfenen Toren aufgrund einer unberechtigten weiteren Hinausstellung mitspielen durfte, muss in dieser Konstellation davon ausgegangen werden, dass mithilfe desselben Spielers das Spielergebnis auch anders hätte ausfallen können. Dass mehr als drei Tore innerhalb von einer Spielzeit von 1.28 Minuten erzielt werden können, zeigt auch die Spielweise der Mannschaften. Denn innerhalb dieser Zeit war es auch möglich für die Mannschaft des Verein 2 ein Tor zu erzielen. Insgesamt wurden somit vier Tore durch beide Mannschaften erzielt.

Bei regelkonformer Entscheidung hätte die Mannschaft des Verein 1 keinen zusätzlichen Spieler gem. Regel 4:6 IHF Regelwerk vom Spielfeld schicken müssen. Zudem wäre die Möglichkeit geblieben, dass der in dem Spiel beste Torschütze der Verein 1 Spieler 1 zumindest noch am Spiel hätte teilnehmen können. In dieser Konstellation kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch ein viertes oder mehr Tore durch den Verein 1 hätte erzielt werden können. Aus all dem kann unter Berücksichtigung aller Umstände mit höchster Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass ohne den Regelverstoß eine andere Spielwertung zu erwarten gewesen wäre. Ohne Bedeutung ist dabei, ob sich der Regelverstoß in den letzten Spielminuten ereignet hat oder nicht. Wesentlich ist allein die Verbindung zum Endergebnis des Spiels (Bundesgericht DHB Urteil vom 30.11.1996 – Az.: 10/96). Der Regelverstoß war somit auch von spielentscheidender Bedeutung.

VI.

Nach alledem musste das Urteil des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts vom 18.05.2018 aufgehoben und dem Einspruch stattgegeben werden. Für eine Korrektur des Spielergebnisses besteht keinerlei Rechtsgrundlage, so dass das Spiel gem. § 55 II RO-DHB neu anzusetzen war.

VII.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 I RO-DHB. Sie setzen sich zusammen aus:

24,00 € Verbandssportgericht

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

gez. Christian Kroll
Beisitzer

gez. Günter Braun
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **B e r u f u n g** zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

Vorsitzenden des Verbandsgerichtes Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin
oder an die

Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,
zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Berufungsgebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.